

Satzung

zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des
Landkreises Ravensburg vom 17.12.2015
zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung
vom 25.01.2018

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg am 24.10.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen – Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ravensburg vom 17.12.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.01.2018 beschlossen:

Art. 1 Änderungen

§ 1

In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) werden die Worte „bereit gestellten werden“ ersetzt durch „bereit gestellt werden“.

§ 2

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 c) erhält folgenden Wortlaut:

„c) nicht gebundene oder schwach gebundene Asbestfasern,“

§ 3

(1) § 5 Abs. 15 erhält folgenden Wortlaut:

„(15) **Asbestzementabfälle (AVV 170605*)**:
zur Entsorgung anfallende Materialien, Stoffe, Zubereitungen
und Erzeugnisse, die Asbest festgebunden enthalten, z.B. As-
bestzementplatten sowie (Bauschutt-)Gemische mit Anteilen ab
0,1 % Asbest.“

(2) In § 5 Abs. 16 wird nach der Überschrift „Mineralfaserabfälle“ das Zeichen „:“
eingefügt.

§ 4

§ 6 erhält folgenden neuen Absatz 3

„(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen
überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gem. § 19 KrWG
verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Be-
hältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des
Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und
der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19
Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsys-
teme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund
einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.“

§ 5

(1) In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „nur unregelmäßig oder“ das Zeichen „“ gestrichen.

(2) § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Grundstücke mit privaten Haushaltungen, solange Personen für das Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind.“

§ 6

In § 10 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Deponie Gutenfurt“ ersetzt durch „Deponie Ravensburg-Gutenfurt“.

§ 7

(1) In § 14 Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt werden.“

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

(2) In § 14 Abs. 5 Buchst. a) wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ein Missverhältnis liegt insbesondere vor, wenn wiederholt festgestellt wird, dass das Fassungsvermögen des gewählten Abfallbehälters zu klein bemessen ist, weil der Behälterdeckel wegen Überbefüllung nicht geschlossen werden kann und/oder der Abfall im Behälter verdichtet (zusammengepresst) worden ist.“

(3) In § 14 Abs. 6 werden die Worte „gem. § 7 Satz 2 der Gewerbeabfallverordnung“ ersetzt durch „gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung“.

§ 8

(1) In § 15 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Restabfallbehälter nach § 14 Abs. 1 e) (MGB mit 1,1 m³ Fassungsvermögen) kann eine wöchentliche Leerung beantragt werden.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

(2) In § 15 Abs. 5 wird das Wort „zur“ ersetzt durch „zu“.

§ 9

In § 23 Abs. 3 wird das Wort „sind“ ersetzt durch „ist“.

§ 10

(1) § 24 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter gem. § 14 Abs.1 Nr. 1 (Restabfallbehälter):

Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter)	Jahresgebühr
a) 40 l-Restabfallbehälter	58,50 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	68,60 €
c) 120 l-Restabfallbehälter	99,00 €
d) 240 l-Restabfallbehälter	159,90 €
e) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	595,90 €.“

(2) § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Leerungsgebühr für die Leerung der Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter) bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter sowie der Zahl der Leerungen. Die Leerungsgebühr für die Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 (Bioabfallbehälter) wird als Jahresleerungsgebühr erhoben.“

1. Die Gebühren betragen:

für Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 je Leerung:

a) 40 l-Restabfallbehälter	1,60 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	2,40 €
c) 120 l-Restabfallbehälter	4,80 €
d) 240 l-Restabfallbehälter	9,60 €
e) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	44,00 €;

unabhängig von der Bereitstellung werden je Abfallbehälter mindestens 8 Leerungen (Mindestleerungen) im Kalenderjahr berechnet;

2. für Bioabfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 je Kalenderjahr:

a) 40 l-Bioabfallbehälter	32,40 €
b) 60 l-Bioabfallbehälter	48,60 €
c) 120 l-Bioabfallbehälter	97,20 €
d) 240 l-Bioabfallbehälter	194,40 €;

3. für Leerungen mit Sonderbänderolen:

a) 40 l-Behälter	15,00 €
b) 60 l-Behälter	15,00 €
c) 120 l-Behälter	20,00 €
d) 240 l-Behälter	25,00 €
e) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	100,00 €.“

(3) § 24 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter):

Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter) Jahresgebühr

a) 40 l-Restabfallbehälter	58,50 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	68,60 €
c) 120 l-Restabfallbehälter	99,00 €
d) 240 l-Restabfallbehälter	159,90 €
e) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	595,90 €.“

(4) § 24 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Leerungsgebühr für die Leerung der Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter) bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter sowie der Zahl der Leerungen. Die Leerungsgebühr für die Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 (Bioabfallbehälter) wird als Jahresleerungsgebühr erhoben.

1. Die Gebühren betragen:

für Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 je Leerung:

a) 40 l-Restabfallbehälter	1,60 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	2,40 €
c) 120 l-Restabfallbehälter	4,80 €
d) 240 l-Restabfallbehälter	9,60 €
e) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	44,00 €;

unabhängig von der Bereitstellung werden je Abfallbehälter mindestens 8 Leerungen (Mindestleerungen) im Kalenderjahr berechnet;

2. für Bioabfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 je Kalenderjahr:

a) 40 l-Bioabfallbehälter	32,40 €
b) 60 l-Bioabfallbehälter	48,60 €
c) 120 l-Bioabfallbehälter	97,20 €
d) 240 l-Bioabfallbehälter	194,40 €;

3. für Leerungen mit Sonderbanderolen:

a) 40 l-Behälter	15,00 €
b) 60 l-Behälter	15,00 €
c) 120 l-Behälter	20,00 €
d) 240 l-Behälter	25,00 €
e) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	100,00 €.“

§ 11

§ 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen bei der Anlieferung von

Nr. 1	thermisch behandelbaren Abfällen (Siedlungsabfällen, sonstigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, Sperrmüll, sonstigen Abfällen, die nachfolgend nicht genannt sind)	243,80 €/Mg
Nr. 2	thermisch nicht behandelbaren Abfällen (Bauschutt, sonstigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, verunreinigtem Bodenaushub, Flachglas)	96,50 €/Mg
Nr. 3	Asbestabfall	120,20 €/Mg
Nr. 4	Dämmmaterial	664,30 €/Mg

Für die Selbstanlieferung von Abfällen nach § 9 Abs. 2 werden keine Gebühren erhoben.

- (2) Bei Anlieferung der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Abfälle mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen von 100 kg (Klein- und Kleinstmengen) werden Pauschalgebühren erhoben. Sie betragen

Nr. 1	bei thermisch behandelbaren Abfällen gem. Abs. 1 Nr. 1:	
	a) bei Abfallanlieferungen von 0 l bis ca.120 l (Kleinstmenge)	12,00 €
	b) bei Abfallanlieferungen von mehr als 120 l bis zu ca. 100 kg	22,00 €
Nr. 2	bei thermisch nicht behandelbaren Abfällen gem. Abs. 1 Nr. 2:	
	a) bei Abfallanlieferungen bis zu ca.10 l (Kleinstmenge)	10,00 €

	b) bei Abfallanlieferungen von mehr als 10 l bis zu ca.100 kg	15,00 €
Nr. 3	Asbestabfall gem. Abs. 1 Nr. 3:	
	bei Abfallanlieferungen bis zu ca. 100 kg	15,40 €
Nr. 4	Dämmmaterial gem. Abs. 1 Nr. 4:	
	bei Abfallanlieferungen bis zu ca. 100 kg	50,40 €

Das Gewicht für die Erhebung der Pauschalgebühr kann mit Hilfe einer Verwiegung geschätzt werden. Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 100 kg werden die Gebühren nach dem verwogenen Gewicht erhoben.

- (3) Werden verschiedene Abfallarten gemischt angeliefert oder können die angelieferten überlassungspflichtigen Abfälle nicht eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden, wird für die gesamte Anlieferung die jeweils höchste Benutzungsgebühr der angelieferten Abfallarten, gegebenenfalls zuzüglich der Kosten für den erhöhten Entsorgungsaufwand erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von Altreifen wird nach der Stückzahl der angelieferten Reifen bemessen. Die Gebühren betragen für

Nr. 1	Pkw-Altreifen und Moped-/Motorradreifen	10,70 €/Stück
Nr. 2	Pkw-Altreifen und Moped-/Motorradreifen mit Felge	16,40 €/Stück

- (5) Die errechnete Gebühr wird nach den Regeln der kaufmännischen Auf- und Abrundung auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet. Die Pauschalgebühren nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind auf volle Euro-Beträge nach unten abgerundet.
- (6) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil zum Beispiel eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 45,00 €/je angefangene Arbeitsstunde und für zusätzlichen Maschineneinsatz 62,00 €/je angefangene Stunde. Für die Entladung von Asbest, der in Bigbags angeliefert wird, wird eine Entladegebühr in Höhe von 107,00 €/je angefangene Stunde erhoben. Für eine zusätzliche Verwiegung von Abfällen wird eine Wiegegebühr von 8,00 € pro Verwiegung erhoben.

- (7) Die Anlieferung von bis zu 2 m³ oder bis zu 100 kg Sperrmüll ist gebührenfrei, wenn bei der Anlieferung ein Sperrmüllgutschein für das entsprechende Kalenderjahr abgegeben wird.“

§ 12

- (1) § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Abholung von Sperrmüll ist eine Abholgebühr von 42,50 € zu entrichten.“

- (2) § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr für Zusatz-Abfallsäcke für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen beträgt:

60 l-Sack	8,00 €.“
-----------	----------

- (3) § 26 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(3) Für die beantragte Zulieferung von neuen oder zusätzlichen sowie die Rückholung oder den Umtausch von Abfallbehältern wird ungeachtet der Zahl der zugelieferten, rückgeholt und getauschten Behälter eine Gebühr von 29,20 € je beantragtem Vorgang erhoben. Die Erstausstattung ist gebührenfrei.“

§ 13

In § 27 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „nach § 26“ ersetzt durch „nach § 26 Abs. 3“.

§ 14

In § 29 Abs. 4 c) wird das Zeichen „;“ nach „für Bioabfälle“ (§ 5 Abs. 6) ersetzt durch „und“.

§ 15

(1) § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abgabe wird nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Die Abgabe beträgt bei **Hausmüll (§ 5 Abs. 1 b), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2) und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Abs. 5)** je Tonne,

- | | |
|--|------------|
| a) bei Anlieferung an der Umladestation für den Haus- und Sperrmülltransport im Entsorgungszentrum Obermooweiler | 206,00 € |
| b) bei Anlieferung im Müllheizkraftwerk Kempten, Dieselstraße 20, 87437 Kempten | 167,20 €.“ |

(2) § 30 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Abgabe beträgt bei **Bioabfällen** (§ 5 Abs. 6) je Tonne,

- | | |
|--|-----------|
| a) bei Anlieferung an der Umladestation für den Haus- und Sperrmülltransport im Entsorgungszentrum Obermooweiler | 88,20 € |
| b) bei Anlieferung der Bioabfälle bei der Firma Bausch, Weidachweg 57, 88316 Isny i. A. | 80,20 €.“ |

§ 16

(1) In § 32 Abs. 1 wird nach Nr. 4 folgende Nr. 4a eingefügt:

„4 a) entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 Abfälle in heißem Zustand in Abfallbehälter einfüllt,“.

(2) In § 32 Abs. 1 wird nach Nr. 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

„5 a) Abfallbehälter entgegen § 14 Abs. 2 Satz 5 beschädigt,“.

(3) In § 32 Abs. 1 Nr. 6 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2, 3 oder 4“ ersetzt durch „§ 15 Abs. 2, 3 oder 5“.

§ 17

Art. 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der LKrO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Ravensburg (Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Ravensburg verletzt worden sind.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften von Jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis Ravensburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ravensburg, den 24.10.2019

.....

(Harald Sievers, Landrat)